



## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Brigachtal“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 23.10.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brigachtal wird ab dem 01.01.2019 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Brigachtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung nach § 3 bestellt.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, Betriebsleiter für den technischen Bereich ist der Leiter des Bauamtes.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

## **§ 4 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital geführt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brigachtal, 23.10.2018

Michael Schmitt  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 44 vom 01.11.2018.

Brigachtal, 20.12.2018

gez.  
Yvonne Roth



## Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

### zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Brigachtal vom 25.10.2011, zuletzt geändert zum 01.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 42 Absatz 1 bis 2 (Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung) der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2024 1,65 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab 01.01.2024 0,21 € und ab dem 01.01.2025 0,24 €.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, 28.11.2023

gez.  
Michael Schmitt  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 11.12.2023 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 49 vom 07.12.2023.

Brigachtal, 11.12.2023

gez.  
Christine Costa